

meint, im Sinne des Originals — denn dieses stimmt durchaus mit der ursprünglichen Kopie im Reg. Vat. 2 überein⁵⁾ —, sondern die Korrekturen erfolgten gemäß einer Fassung des Formulars, welche auch in mehreren anderen Privilegien Gregors VII. überliefert ist⁶⁾. Klewitz übernahm diese Erkenntnis, doch bog er sie sogleich auf seine Weise um, indem er die zweite, korrigierte Fassung bloß als „Konzept“ bezeichnete und sich damit anscheinend der Pflicht enthoben glaubte anzugeben, wie dieses „Konzept“ in der Kanzlei Gregors VII. eigentlich existiert hat⁷⁾. Am wahrscheinlichsten ist doch, daß auch die zweite Fassung in dem Heft vorhanden gewesen war, zu dem die Banzi-Urkunde einmal gehört hat.

Einen weiteren Hinweis auf dieses Heft gibt das Privileg für Lyon (Reg. VI 34), an dessen Schluß es in der Registerüberlieferung heißt: *et reliqua usque in finem, sicut in privilegio constat, quod est in capite huius libelli*. Dieser Hinweis kann (anders, als Klewitz es sich vorstellte) das Banzi-Privileg nicht meinen, weil es ja in der Registerüberlieferung selber des Schlusses entbehrt. Aber auch auf eine der beiden vollständigen Fassungen des „Banzi-Formulars“, die wir postulieren müssen, dürfte die Angabe nicht zielen. Denn diese waren wohl einem Kloster zugehört, während die Urkunde für Lyon ein Primatsprivileg war und als solches all jener Bestimmungen entbehrte, die nur auf ein Kloster zutrafen⁸⁾. Das in der Empfängerüberlieferung unverkürzt erhaltene Privileg für Lyon⁹⁾ hat zwar mehrere Sätze mit dem „Banzi-Formular“ gemeinsam, aber es gibt auch — zumal in der Abfolge der Formeln — wesentliche Unterschiede. Wer also allein das „Banzi-Formular“ zu seiner Verfügung

Banzi-Privileg!) fälschlich oder zumindest höchst irreführend zu den Vertretern der korrigierten Fassung zählt.

⁵⁾ L. Santifaller, Quellen und Forschungen (1957) S. 76—79 Nr. 95.

⁶⁾ Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 632 Anm. 1.

⁷⁾ Jeden Beweises entbehrt es, wenn Klewitz behauptet, das Reg. Vat. 2 sei 1084, als der Papst Rom verlassen mußte, in der *turris chartularia* bzw. in S. Maria Nova geblieben, „die ältere, unkorrigierte Fassung“ des Formulars dagegen (etwa auf einem losen Zettel?) nach Salerno mitgenommen worden, da dort ja nach ihr noch am 9. Mai 1085 eine Urkunde ausgestellt worden sei (JL 5312). Das Letztere stimmt nicht ganz, weil JL 5312 an den drei ausschlaggebenden Stellen zweimal der unkorrigierten, einmal der korrigierten Fassung folgt. Über die Vorlage des Salernitaner Privilegs und zumal über ihre materielle Beschaffenheit läßt sich gar nichts Genaueres aussagen. Zur Frage, ob das Reg. Vat. 2 nach Salerno mitgegangen sei, s. Borino, Studi Gregoriani 5 S. 400, dessen Datierung von Reg. VIII 23 erwägenswert ist, während seine weiteren Folgerungen unbegründet sind.

⁸⁾ In diesem Sinn wohl auch Santifaller, Beiträge (wie o. S. 87 Anm. 4) S. 105.

⁹⁾ Santifaller, Quellen S. 196—198 Nr. 171.